



GEMEINDE ALLERSHAUSEN

Richtlinien

für die Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Zuschüssen für Vereine und Organisationen mit Jugendarbeit (Jugendförderrichtlinien)

Gliederung

- A. Gemeinsame Vorschriften**
- B. Fördermittel für Kinder und Jugendliche**
- C. Fördermittel für internationale Jugendbegegnungen**
- D. Schlussbestimmungen**

A. Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Zuschussberechtigte

- (1) Die Gemeinde Allershausen unterstützt alle Vereine und Organisationen mit Jugendarbeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten,
 - a) die ihren Sitz und ihr Vereinsvermögen im Gemeindegebiet haben,
 - b) die sich die Förderung der Jugendarbeit in ihrem Verein zum Ziel gesetzt haben,
 - c) die ihre Gemeinnützigkeit i.S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) 1977 nachweisen und
 - d) die einem Dachverband o. ä. Organisation angeschlossen sind und einen entsprechenden Nachweis darüber erbracht haben.
- (2) Zuschüsse für Sportvereine sind in den Sportförderrichtlinien der Gemeinde geregelt.

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist, dass der Verein/die Organisation

- a) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist und
- b) die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet.

§ 3 Zuschussvorbehalt

- (1) Bei den Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Allershausen, die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel gewährt werden.

- (2) Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 4 Rückzahlungsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Allershausen hat das Recht der Nachprüfung.
- (2) Die Antrags- und Bewilligungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- (3) Eine Rückforderung und eventuelle Verzinsung kommt vor allem in Betracht, wenn die Zuwendung
- zu Unrecht erlangt wurde oder
 - nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.

B. Fördermittel für Kinder und Jugendliche in den Vereinen (Jugendförderung)

§ 1 Förderzweck

- (1) Die Gemeinde Allershausen stellt zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und Organisationen im Rahmen ihrer Finanzkraft Haushaltssmittel zur Verfügung.
- (2) Ziel der Förderung ist die Fortführung und die qualitative Verbesserung der bestehenden Jugendarbeit in den Vereinen und Organisationen sowie deren Erweiterung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Zuweisung von Jugendfördermittel ist, dass der Verein aktive Jugendarbeit leistet.
- (2) Gefördert werden alle Kinder und Jugendlichen der Vereine/Organisationen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 3 Förderhöhe

- (1) Berechtigte Vereine und Organisationen erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 15,00 € pro Jahr für jedes Kind und jugendliches Mitglied nach B. § 2 dieser Richtlinien.
- (2) Mit diesem jährlichen Zuschuss sind alle sonstigen Aufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit (Ausnahme C.) abgegolten.

§ 4 Antragstellung

- (1) Ein Antrag zur Förderung nach B. § 3 Abs. 1 dieser Richtlinien ist jährlich bis zum 01.04. zu stellen.

- (2) Dem Antrag ist beizufügen
- Die Bestandserhebung des jeweiligen Dachverbandes o. ä. Organisation und
 - eine Liste der zum Stichtag 1. Januar des Jahres förderungsfähiger Kinder und Jugendlichen im Verein bzw. in der berechtigten Organisation.

§ 5 Bewilligung und Auszahlung

- Förderzuschüsse für Kinder und Jugendliche in den Vereinen und Organisationen bewilligt der Bürgermeister der Gemeinde Allershausen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Die Auszahlung erfolgt nach Zugang eines schriftlichen Zuwendungsbescheides.

C. Fördermittel für internationale Jugendbegegnungen

§ 1 Förderzweck

Die Gemeinde Allershausen stellt im Rahmen ihrer Finanzkraft zur Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen der Vereine und Organisationen Haushaltsmittel für die Bezugsschuss zur Verfügung.

§ 2 Fördervoraussetzung

Förderungsvoraussetzung sind die Bestimmungen gemäß B. § 2

§ 3 Förderhöhe

- Die Höhe des Zuschusses für internationale Jugendbegegnungen beträgt 6,00 € pro Tag und je Teilnehmer gemäß B. § 2 dieser Richtlinien. An - und Abreise zählen als ein Tag.
- Bei dem in Abs. 1 genannten Zuschussbetrag je Tag handelt sich um einen Höchstsatz, der je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelfall auch gekürzt werden kann.

§ 3 Antragstellung

- Der Antrag zur Förderung ist schriftlich durch die Vereine und Organisationen bis zum 31.12. des Jahres für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.
- Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine Ausschreibung bzw. Einladung,
 - ein Programm mit zeitlichem und inhaltlichem Ablauf,
 - die voraussichtliche Teilnehmerzahl,
 - die kalkulierten Kosten und
 - die zu erwartenden Fördermittel anderer Förderstellen (Staats-, Kreiszuschüsse etc.).

§ 4 Bewilligung und Auszahlung

Spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme muss der Antragsteller der Gemeinde vorlegen:

- a) eine Liste der Teilnehmer/Innen (vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben)
- b) eine genaue Kostenaufstellung (Einnahmen - Ausgabenübersicht)
- c) kurzer Bericht über den tatsächlichen Verlauf der Maßnahme

Aufgrund der vorgelegten Abrechnung wird dann der in Aussicht gestellte Zuschuss in endgültiger Höhe festgesetzt und ausbezahlt.

D. Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Allershausen, 27. September 2017

P o p p
1. Bürgermeister

Geändert durch Beschluss vom 07.05.2019